

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 107 vom 12. Dezember 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2024_107

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 107 du 12 décembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 107 del 12 dicembre 2024

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Verlängerung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 2

Hafrichterverfügung V 2024 107 A. A. _____, geboren 1989, algerischer Staatsangehöriger, reichte am 9. Mai 2018 in der Schweiz ein erstes Asylgesuch ein, verschwand dann aber, worauf es am 21. September 2018 als gegenstandslos abgeschrieben wurde. Am 26. September 2020 reichte er ein zweites Asylgesuch ein. Mit Entscheid vom 15. März 2021 lehnte das Staatssekretariat für Migration SEM sein Asylgesuch ab und wies ihn aus der Schweiz weg. Gleichzeitig wurde er verpflichtet, das Staatsgebiet der Schweiz sowie den Schengen-Raum bis am 10. Mai 2021 zu verlassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht innert Frist nachkommen, könne die Wegweisung unter Zwang vollzogen werden. Der Kanton Zug wurde mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Entscheid erwuchs am 16. April 2021 in Rechtskraft. Gleichwohl verliess er die Schweiz nicht und zeigte sich nicht kooperativ. Am 28. Juni 2022 konnte das SEM die Identität verifizieren. A. _____ wurde mehrfach straffällig. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst ordnete für ihn infolge der Uneinbringlichkeit der ihm auferlegten Bussen eine Ersatzfreiheitsstrafe ab 10. Januar 2024 bis 16. März 2024 an. Anschliessend an die Verbüssung der Freiheitsstrafe wurde A. _____ im Auftrag des Amtes für Migration (AFM) in Ausschaffungshaft überführt. Mit Verfügung vom 18. März 2024 wurde die Haft gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG für drei Monate, d.h. bis zum 15. Juni 2024, richterlich bestätigt (V 2024 35). Am 6. Juni 2024 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung einer Verlängerung der Ausschaffungshaft um drei Monate. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass am 24. April 2024 für A. _____ der Rückflug mit Datum vom 21. Mai 2024 bestätigt worden sei. Am 17. Mai 2024 habe das SEM das AFM informiert, dass die algerische Botschaft kein Laissez-passer ausstelle, da A. _____ ihr gegenüber geäussert habe, dass bei ihm noch ein Arzttermin bei einem Neurologen ausstehe. Am 31. Mai 2024 habe das SEM mitgeteilt, dass die algerische Botschaft einen zusätzlichen aktuellen ärztlichen Bericht in französischer Sprache verlange. Am gleichen Tag habe das AFM der B. _____ AG den entsprechenden Auftrag erteilt. Die lange Haftdauer werde durch das unkooperative Verhalten des Inhaftierten und das langwierige Prozedere der algerischen Behörden verursacht. Am 14. Juni 2024 bestätigte die Haftrichterin die Verlängerung der Ausschaffungshaft bis und mit 15. September 2024 (V 2024 58). Am 5. September 2024 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung einer weiteren Verlängerung der Ausschaffungshaft. In der Folge bestätigte der Haftrichter die Haft bis zum 15. Dezember 2024. B. Am 29. November 2024 ersuchte das AFM das

Verwaltungsgericht um Prüfung einer erneuten Verlängerung der Ausschaffungshaft um drei Monate. Zur Begründung brachte es vor, dass der von der algerischen Botschaft verlangte ärztliche Bericht am

E. 5

Haftrichterverfügung V 2024 107 ausdrückliche oder zumindest klar erkennbare und konsequent gehandhabte Weigerung eines Staates, gewisse Staatsangehörige zurückzunehmen. Nur falls keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, die Wegweisung zu vollziehen, ist die Haft aufzuheben, nicht indessen bei ernsthaften, wenn auch allen- falls (noch) geringen Aussichten hierauf (BGE 127 II 168 mit Verweisen). Wie es sich mit der Durchführbarkeit in einem konkreten Fall verhält, ist regelmässig Gegenstand einer Prognose. Es geht um die Vorhersage darüber, ob sich das Ziel der Entfernung innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen zeitlichen Schranken erreichen lässt, mithin ob der Voll- zug absehbar ist (Pra 2/2004, S. 104 f., Erw. 2.1). 3. 3.1 Mit Haftrichterverfügungen vom 18. März 2024 (V 2024 35), vom 14. Juni 2024 (V 2024 58) und vom 12. September 2024 (V 2024 87) wurde festgehalten und bestätigt, dass beim Antragsgegner der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG gegeben ist (Missachten von behördlichen Anweisungen und mehrfache Straffälligkeit). Die beantragten Verlängerungen wurden bewilligt, da die Ausschaffung des Antragsgegners bisher nicht vollzogen werden konnte aus Gründen, die vom Inhaftierten und seiner Heimat- behörde zu verantworten sind. Es kann an dieser Stelle auf die Darlegungen der Haftrichter- verfügungen verwiesen werden. 3.2 Der Vertreter des AFM erklärte bei der Haftverhandlung, dass sich am Haftgrund seit der erstmaligen Überprüfung der Haft nichts geändert habe. Im Falle einer Entlassung würde der Antragsgegner mit Sicherheit untertauchen. Sie hätten seit der letzten Verhand- lung am 1. Oktober, 23. Oktober, 26. November und aktuell am 11. Dezember 2024 beim SEM nachgefragt, wie der Stand betreffend Ausstellung des Laissez-passer für den An- tragsgegner sei. Aktuell sei dessen Ausstellung blockiert, aber die Schweizer Behörden gingen nach wie vor davon aus, dass das Ersatzreisepapier eintreffe und die Ausschaf- fung in absehbarer Zeit vollzogen werden könne. Der Antragsgegner könnte bei entspre- chender Kooperation mit seinen heimatlichen Behörden das Verfahren beschleunigen und die Rückreise könnte schnell organisiert werden. Das AFM halte am Antrag um dreimona- tige Verlängerung der Haft, welche weiterhin im ZAA vollzogen werden solle, unverändert fest. 3.3 Der Antragsgegner erklärte an der Verhandlung, dass er keinesfalls nach Algerien zurückreisen wolle und werde. Er wolle nun die noch restliche Haftdauer von neun Mona- ten absitzen, dann werde er selbstständig nach Frankreich ausreisen. Das Wort Laissez-

E. 6

Haftrichterverfügung V 2024 107 passer möge er schon gar nicht mehr hören. Er wolle auch keine weiteren Haftüberprü- fungsverhandlungen mehr über sich ergehen lassen und persönlich erscheinen müssen. Er sei krank und die Verhandlungen seien unnötig, da der Entscheid ja ohnehin feststehe. Auf die Frage, wie er seine vielfältigen gesundheitlichen Probleme, die er ja immer bekla- ge, im Falle seines beabsichtigten Untertauchens löse und in den Griff bekommen wolle, meinte er, er halte sich seit zehn Jahren in Europa auf und könne sich in seinem Beruf als Maler alleine durchschlagen. Er brauche keine (behördliche) Unterstützung. So schlecht wie in der Schweiz sei er nirgends behandelt worden. Im ZAA werde mit ihm allerdings korrekt umgegangen und er habe Zugang zur medizinischen Behandlung. Aktuell schlucke er täglich 15 Tabletten. 4. 4.1 In Würdigung der Akten und

Aussagen der Parteien ergibt sich, dass der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG unverändert gegeben ist. Am Sachverhalt hat sich seit der Anordnung seiner Haft und den anschliessenden Bestätigungen nichts geändert. Die algerischen Behörden haben den Antragsgegner als eigenen Staatsangehörigen anerkannt und die Ausstellung eines Laissez-passer im Grundsatz zugesichert. Weswegen sich dessen Ausstellung immer noch verzögert, konnte an der Verhandlung zwar nicht eru-iert werden, aber die Schweizer Behörden gehen offenkundig nach wie vor davon aus, dass die Ausschaffung des Antragsgegners in absehbarer Zeit vollzogen werden kann und ihr keine Hindernisse entgegenstehen. Gegenteiliges ist auch nicht ersichtlich. Jedenfalls kann aber festgestellt werden, dass die lange Haftdauer nicht den Schweizer Behörden anzulasten ist, das Beschleunigungsgebot nicht verletzt ist. 4.2 Mildere Massnahmen zur Sicherstellung der Wegweisung des Antragsgegners als die Ausschaffungshaft sind nicht gegeben. Er erklärte deutlich seinen Willen zum Untertauchen, wovon ihn auch seine gesundheitlichen Probleme nicht abhalten würden. Trotz seiner Klagen über seine Gesundheit ist seine Haftersicherungsfähigkeit zu bejahen; die medizinische Betreuung ist in der Haftanstalt gewährleistet. Die Haftbedingungen in der ZAA werden vom Antragsgegner nicht beanstandet, sondern deren Korrektheit explizit bestätigt. Im Übrigen ist notorisch, dass das ZAA den Vorgaben des AIG entspricht. In Berücksichtigung aller Aspekte und des gewichtigen Interesses der Schweiz an einer geordneten und kontrollierten Ausreise erweist sich die bisherige Administrativhaft und die beantragte Verlängerung um weitere drei Monate als verhältnismässig, zumal der Rahmen von Art. 79 Abs. 2 AIG noch bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Da somit alle gesetzlichen

E. 7

Haftrichterverfügung V 2024 107 Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Haft antragsgemäss für die Dauer von drei Monaten bis und mit 15. März 2025 verlängert. 5. Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, zwei Monate nach der Haftüberprüfung bei der richterlichen Behörde ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. 6. Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Vorliegend bestehe kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen.

E. 8

Haftrichterverfügung V 2024 107 Die Haftrichterin verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.